



Maria-Furtwängler-Schule

Ernährung • Hauswirtschaft • Gesundheit • Pflege • Soziales

Antrag auf Beurlaubung

Gemäß § 4 Absatz 3 der Schulbesuchsverordnung können Schülerinnen und Schülern für religiöse Veranstaltungen für **einen Tag** vom Unterricht beurlaubt werden.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag - **mindestens 3 Tage vorher** - durch die Erziehungsberechtigten bzw. die/den volljährige(n) Schüler(in) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Schulbesuchsverordnung für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung diese bzw. die Erziehungsberechtigten selbst die Verantwortung tragen. Der Unterrichtsstoff ist selbstständig nachzuholen.

Name:

Vorname:

Klasse:

Anlass:

Datum der gewünschten Unterrichtsbeurlaubung:

Datum: _____
Unterschrift der Schülerin/ des Schülers bzw. der/des Erziehungsberechtigten
(bei Minderjährigen): _____

Stellungnahme durch die Schule:

Eingangsstempel:

Die Beurlaubung wird

genehmigt

wird nicht genehmigt; Begründung:

Datum:

Schulleiter(in):